



Satzung des Nassauischen Kunstvereins Wiesbaden e. V.

Gegründet 16.7.1847

Beschlossen am 01.04.2017

I. ZWECK, NAME, SITZ

§ 1 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere der modernen Kunst, und des Kunstverständnisses aller Bevölkerungskreise. Dieses Ziel soll durch Kunstausstellungen, Informationsveranstaltungen und Kunstfahrten erreicht werden.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 3 – Name

Der Verein führt den Namen **Nassauischer Kunstverein Wiesbaden e. V.**

§ 4 – Sitz des Vereines

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 – Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Weiterhin kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen, welche sich durch besondere Leistungen um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7 – Beitragspflicht

Der Beitritt verpflichtet jedes Mitglied zur Zahlung des Beitrages.

§ 8 – Beitragshöhe

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig und im Voraus zu leisten. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 9 – Ausstellungsbesuch

Die Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Besuch der Ausstellungen des Vereins.

§10 – Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Ende des Septembers eines jeden Jahres erfolgen.
- II. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch Beschluss
 1. des Vorstandes, wenn das Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung in Verzug ist;
 2. der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder geschädigt hat.
- III. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.



III. ORGANE DES VEREINS

§ 11 – Organe

Organe des Nassauischen Kunstvereines sind dem Rang nach:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 12 – die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Nassauischen Kunstvereines. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch die oder den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. durch die oder den Vorsitzenden,
 2. durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes,
 3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kunstvereines.
- IV. Sollte die oder der Vorsitzende verhindert sein oder aus anderen Gründen keine Einladung versenden, erfolgt die Einladung durch ihre oder seine Stellvertretung.

§ 13 – Versammlungsleitung

Der oder die Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Sollte er oder sie verhindert sein, übernehmen der Reihenfolge nach seine oder ihre Stellvertretung, ein einfaches Vorstandsmitglied oder ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Leitung.

§ 14 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Nassauischen Kunstvereines darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat ein Rede-, Antragsrecht und Stimmrecht.

§ 15 – Aufgaben

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes und der oder des Vorsitzenden,
 2. die Wahl der oder des Rechnungsprüfers sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters
 3. die Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 4. die Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 6. Beschlüsse gemäß § 10 der Satzung
 7. Satzungsänderungen,
 8. die Auflösung des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 – Wahlen

- I. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Verlangt ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem zu entsprechen.
- II. Mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten werden in einem Wahlgang gewählt, wobei diejenigen gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten.
- III. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.



§ 17 – Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihr oder ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

2. Der Vorstand

§ 18 – Mitgliederzahl

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, d. h. neun gewählten Personen und der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Kulturamtes der Stadt Wiesbaden oder einer von dieser Person benannten Vertretung.

§ 19 – Amtsdauer

- I. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- II. Die oder der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in getrenntem Wahlgang aus dem Vorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt ebenfalls drei Jahre, sofern nicht eine Gegenkandidatur erfolgt. Im letzteren Fall ist unabhängig von der Amtszeit eine neue Wahl durchzuführen.
- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 20 – Aufgabenverteilung des Vorstandes

- I. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte folgende Ämter:
 1. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, ,
 2. die Schriftführerin oder den Schriftführer,
 3. die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister.
- II. Die oder der Vorsitzende und die zu 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten sich gegenseitig in der vorgenannten Reihenfolge.
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21 – Entgelte

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann Geschäfts- und Aufsichtspersonal gegen Entgelt einstellen und im Rahmen der vorhandenen Mittel Kuratorinnen und Kuratoren angemessen honorieren.

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 22 – Vorstandssitzungen

- I. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Sind in einer Vorstandssitzung nur 5 Vorstandsmitglieder anwesend, können diese davon abweichend Beschlüsse fassen, sofern diese in der Einladung aufgeführte Tagesordnungspunkte betreffen.
- II. Die Schriftführerin oder der Schriftführer verfasst über die Vorstandssitzung ein Beschlussprotokoll, das von ihr oder ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren ist. Dieses Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23 – Entscheidungen

Dem Vorstand steht die ausschließliche Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Wege des Umlaufes gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widersprechen.

§ 24 – Geschäftsstelle

Ein weisungsgebundenes Mitglied der Geschäftsstelle kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 25– Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.